

Leitfaden für Vermittler geschlossener Fonds zur Identifizierung von Anlegern nach dem Geldwäschegesetz (GWG)

(Stand Dezember 2008)

Seit Inkrafttreten des neuen Geldwäschegesetzes (**GWG**) am 21. August 2008 ist der Markt der geschlossenen Fonds von den Pflichten des Geldwäschegesetzes erfasst. Dies betrifft in erster Linie die Treuhandgesellschaften, welche als Treuhänder für Anleger geschlossener Fonds fungieren. Die im folgenden beschriebenen geldwäscherechtlichen Pflichten werden nach Maßgabe dieses Leitfadens auf vertraglich gebundene Vermittler geschlossener Fonds, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 c GewO sind, übertragen.

Das Ziel des vorliegenden Leitfadens ist die Festlegung von Mindestanforderungen zur Identifizierung von Anlegern. Er stellt eine verbindliche Weisung dar und soll verhindern, dass die Geldanlage in geschlossene Fonds für Zwecke der Geldwäsche missbraucht wird.

Dieser Leitfaden richtet sich ausschließlich an Vermittler geschlossener Fonds, die eine Gewerbeerlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung (GewO) besitzen und nicht bereits aufgrund ihrer sonstigen Tätigkeit nach dem GWG verpflichtet sind (so z.B. Vermittler, die (auch) eine Gewerbeerlaubnis nach § 34 d GewO besitzen und Lebensversicherungen vertreiben).

Bitte beachten Sie, dass Sie eine Anleger-Identifizierung nur durchführen dürfen, wenn

- Sie über eine entsprechende Vertriebsvereinbarung verfügen, die Sie dazu ermächtigt und auf diesen Leitfaden Bezug nimmt,
- Sie im Besitz einer gültigen Gewerbeerlaubnis nach § 34 c GewO sind
- Ihre geldwäscherechtliche Zuverlässigkeit regelmäßig überprüft und positiv festgestellt wird.

Hinweise für Vermittler zur Durchführung der Identifizierung

1. Wer muss identifiziert werden?

Sie müssen die Anleger identifizieren. Anleger ist derjenige, der dem geschlossenen Fonds beiträgt. Wird die Beitrittserklärung durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet, muss also nicht dieser, sondern der Vollmachtgeber, in dessen Namen der Beitritt erklärt wird, identifiziert werden. Für juristische Personen gelten dabei andere Regelungen als für natürliche Personen. Weiteres hierzu siehe unter 3. a) und 3. b).

2. Wann muss identifiziert werden?

Die Anleger müssen bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung, also vor Annahme der Beitrittserklärung, identifiziert werden.

Die Beitrittserklärung eines Anlegers zu einem geschlossenen Fonds wird daher nur angenommen werden, wenn dort sämtliche für die Identifizierung erforderlichen Angaben gemacht wurden und eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (siehe hierzu unter 3. a) (1)) als Identifikationsnachweis beigefügt ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Anleger vor jedem Fonds-Beitritt zu identifizieren, unabhängig davon, ob er bereits im Rahmen einer früheren Zeichnung identifiziert wurde oder nicht.

3. Wie muss identifiziert werden?

Benutzen Sie zur Identifizierung des Anlegers bitte ausschließlich die Beitrittserklärung zu dem jeweiligen Fonds. Diese sieht sowohl Felder zur Feststellung der persönlichen Daten des Anlegers als auch ein entsprechendes Feld zur Identitätsprüfung vor.

a) Identifizierung von natürlichen Personen

Die Identifizierung einer natürlichen Person hat grundsätzlich in deren Anwesenheit zu erfolgen. Die Identifizierung beinhaltet die Feststellung der Identität der Person sowie deren Überprüfung.

Feststellung der Identität des Anlegers

Zur Feststellung der Identität einer natürlichen Person sind folgende Angaben zu erheben und auf der Beitrittserklärung anzugeben:

- Vor- und Nachname des Anlegers
- Geburtsort und -datum des Anlegers
- Staatsangehörigkeit des Anlegers
- Meldeanschrift des Anlegers

Darüber hinaus sind Angaben zum **wirtschaftlich Berechtigten** zu machen, d.h. es ist festzustellen, ob der Zeichner für eigene oder fremde Rechnung handelt. Handelt der Anleger auf Rechnung eines Dritten, so sind auch dessen Vor- und Nachname sowie seine Meldeanschrift festzuhalten.

Sollte der Anleger im Ausnahmefall **nicht anwesend** sein oder sollte er keine gültigen Ausweisdokumente bei sich haben, kann die Identitätsprüfung über das Postident-Verfahren der Deutschen Post durchgeführt werden. In diesem Fall ist der Beitrittserklärung ein Informationsblatt zum Postident-Verfahren mit dem für die Durchführung notwendigen Coupon beizufügen. Das Informationsblatt kann auf der Internetseite der in der Beitrittserklärung genannten Gesellschaft, in der Regel der Treuhand-Gesellschaft, kostenfrei heruntergeladen werden und enthält eine detaillierte Beschreibung des Verfahrensablaufs. Bitte achten Sie darauf, dass das Feld „Die Prüfung der Identität erfolgt über das Postident-Verfahren gem. beiliegendem Informationsblatt“ auf der Beitrittserklärung angekreuzt wird.

Darüber hinaus kann die Identitätsprüfung auch von Kreditinstituten oder Finanzdienstleistern (jeweils mit Erlaubnis nach § 32 KWG), Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Versicherungsvermittlern mit einer Gewerbeerlaubnis nach § 34 d GewO, die den Pflichten des Geldwäschegesetzes unterliegen, in dem dafür vorgesehenen Feld "Identitätsprüfung" auf der Beitrittserklärung vorgenommen werden.

Soweit das Postident-Verfahren von Ihrem Vertragspartner nicht angeboten wird und die Identitätsprüfung nicht über eine der oben genannten Personen vorgenommen werden kann, muss sich der Anleger mittels einer amtlich beglaubigten Kopie des (Personal-)Ausweises oder Reisepasses ausweisen. Zudem muss die erste Überweisung über ein Konto des Anlegers bei einem europäischen Kreditinstitut erfolgen. Eine Überweisung von einem Konto bei einem Kreditinstitut aus einem Drittstaat ist nur unter weiteren Voraussetzungen möglich. Nehmen Sie in diesem Fall bitte Kontakt mit Ihrem Vertragspartner auf.

Wenn Sie die Identifizierung **in Anwesenheit des Anlegers** vornehmen, gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Lassen Sie sich vom Anleger dessen (Personal-)Ausweis oder Reisepass („Ausweis/Pass“) im Original vorlegen. Ausländische Staatsbürger sind grundsätzlich nur anhand von gültigen Ausweisen oder Reisepässen des Drittstaates, die den Anforderungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise entsprechen, zu identifizieren. Danach muss ein entsprechender Ausweis folgende Angaben über die Person des Ausweisinhabers enthalten: Familienname und ggf. Geburtsname, Vorname(n), Lichtbild, ggf. Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Größe, Farbe der Augen, ggf. gegenwärtige Anschrift, Staatsangehörigkeit, Unterschrift, Seriennummer.
2. Vergewissern Sie sich, dass der Ausweis/Pass zum Zeitpunkt der Identifizierung gültig ist.
3. Tragen Sie bitte in die dafür vorgesehenen Felder des Kästchens "Identitätsprüfung" auf der Beitrittserklärung die Ausweis- bzw. Passnummern ein, das Gültigkeitsdatum und die ausstellende Behörde.
4. Erstellen Sie eine gut leserliche Fotokopie des Ausweises/Passes, auf der auch das Foto deutlich erkennbar ist.
5. Der Anleger muss bei der Identifizierung persönlich anwesend sein. Vergewissern Sie sich daher mittels Sichtkontrolle des Ausweisbildes, dass die auftretende Person mit der auf dem Ausweis/Pass abgebildeten Person identisch ist.
6. Geben Sie an, in welcher Eigenschaft Sie die Identifizierung durchgeführt haben.
7. Bestätigen Sie alle Angaben durch Ihre Unterschrift am Ende des Kästchens "Identitätsprüfung" und bringen Sie in dem dafür vorgesehenen Feld gut lesbar Ihren Firmenstempel an.
8. Versenden Sie alle Unterlagen (Beitrittserklärung, Kopie des Ausweisdokuments) direkt an die auf der jeweiligen Beitrittserklärung angegebene Adresse.

b) Identifizierung von juristischen Personen

Das Erfordernis der persönlichen Anwesenheit entfällt bei der Identifizierung von juristischen Personen.

Zur Feststellung der Identität einer juristischen Person sind folgende Angaben zu erheben und auf der Beitrittserklärung zu dokumentieren:

- Name oder Bezeichnung der Firma
- Rechtsform der juristischen Person
- Registernummer (soweit vorhanden)
- Anschrift des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung
- Name des Vertretungsorgans.

Sollte es sich bei einem der Mitglieder des Vertretungsorgans um eine juristische Person handeln, so sind die oben genannten Angaben für diese ebenfalls zu erheben.

Prüfung der Identität bei einer juristischen Person als Anleger

Zur Identitätsprüfung einer juristischen Person ist es erforderlich, dass Sie einen aktuellen Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bzw. eines vergleichbaren amtlichen Registers oder Verzeichnisses beifügen. Sofern mindestens ein Gesellschafter mit 25 % und mehr beteiligt ist, ist zudem eine aktuelle Gesellschafterliste beizufügen. Hintergrund: Bei juristischen Personen gilt als wirtschaftlich Berechtigter jeder Gesellschafter, der mit 25 % oder mehr an der Gesellschaft beteiligt oder in sonstiger Form zu 25 % oder mehr das Gesellschaftsvermögen kontrolliert. Es muss daher bei juristischen Personen immer auch nach den Beteiligungsverhältnissen gefragt und bei entsprechender Beteiligungshöhe/Einflussnahmemöglichkeit zumindest der Name des betreffenden Gesellschafters, d. h. der natürlichen Person, die hinter der Beteiligung steht, festgehalten werden. Dies gilt entsprechend, wenn der Anleger auf Rechnung einer juristischen Person handelt.

c) Fehler der Identifizierung von Anlegern

Bei der Identifizierung von Anlegern (natürliche Personen) können insbesondere folgende Fehler auftreten:

- Die Fotokopie des Ausweises / Passes ist unleserlich.
- Sie haben sich die Fotokopie des Ausweisdokumentes lediglich vom Anleger faxen lassen, d.h. das Dokument hat zu keiner Zeit im Original vorgelegen.
- Es fehlen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten auf der Beitrittserklärung.
- Sie nehmen die Identitätsprüfung anhand von Ausweis-Dokumenten vor, die den gesetzlichen Anforderungen an einen Ausweis/Pass nicht entsprechen, z.B. Führerschein, Studenten- oder Schülerausweises, nichtamtliche Dienstaussweise, DDR-Ausweise.
- Sie haben den Anleger bei der Identifizierung nicht persönlich gesehen.

4. Gibt es weitere Pflichten, die ein Vermittler beachten muss?

Als Anwender dieses Leitfadens sind Sie im Hinblick auf Ihre geldwäscherechtlichen Pflichten weisungsgebunden.

Weiterhin haben Sie zu ermöglichen, dass Ihre Tätigkeit regelmäßig anlassbezogen überprüft werden kann.

Sollten für Sie Untervermittler tätig werden, haben Sie zudem Folgendes zu beachten:

- Sie müssen sich verpflichten, vor Beginn der Zusammenarbeit die bei Ihnen angebotenen Untervermittler auf Basis der Kopie einer Genehmigung nach § 34 c GewO auf ihre geldwäscherechtliche Zuverlässigkeit zu überprüfen.
- Weiter müssen Sie sich verpflichten, eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit jedem Untervermittler abzuschließen, in welcher Sie Ihre geldwäscherechtlichen Verpflichtungen in gleicher Form auf diesen übertragen.
- Während der Zusammenarbeit müssen Sie regelmäßig prüfen, ob Untervermittler ihren Pflichten gemäß den Bestimmungen dieses Leitfadens nachkommen.

5. Wie müssen Vermittler mit Verdachtsfällen umgehen?

Wenn Sie als Vermittler im Zusammenhang mit der Identifizierung Tatsachen feststellen, die darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 Strafgesetzbuch (Geldwäsche) oder eine Terrorismusfinanzierung

begangen oder versucht wurde oder wird (sog. Verdachtsfall), haben Sie dies unverzüglich schriftlich, in Eilfällen auch vorab telefonisch, dem Geldwäschebeauftragten der auf der Beitrittserklärung genannten Gesellschaft, in der Regel der Treuhandgesellschaft, mitzuteilen. Die Kontaktdaten des Geldwäschebeauftragten können auf der auf der Beitrittserklärung genannten Internetseite abgerufen werden. In Eilfällen können Sie sich auch über die auf der Beitrittserklärung angegebenen Telefonnummer mit dem Geldwäschebeauftragten verbinden lassen.

Keinesfalls ist der Anleger auf bestehende Verdachtsmomente hinzuweisen.

Sie sollten in diesem Fall jedoch unauffällig versuchen, möglichst umfassende Informationen und Dokumente über den Anleger bzw. den wirtschaftlich Berechtigten und die Herkunft der Gelder zu erhalten.

Verdachtsmomente können insbesondere in den folgenden Situationen gegeben sein:

- Der Anleger kann keinen gültigen Ausweis oder Pass vorlegen und hat hierfür keine schlüssige Erklärung.
- Die Angaben des Anlegers zum wirtschaftlich Berechtigten sind ungenau und/oder nicht nachvollziehbar.
- Der Anleger macht – auf Ihre Nachfrage – keine nachvollziehbaren Angaben über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, insbesondere wenn diese nicht der langfristigen Geldanlage dienen soll.
- Die Art bzw. der Umfang des Geschäfts (Zeichnung des geschlossenen Fonds, Beteiligungshöhe) passt nicht zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers.

Der Geldwäschebeauftragte wird Sie in jedem Fall über das Ergebnis seiner Prüfung und die eingeleiteten Schritte informieren. Sollte der Geldwäschebeauftragte eine Verdachtsanzeige nicht für erforderlich halten, so bleibt es Ihnen unbenommen, selbst Verdachtsanzeige zu erstatten.

Die entsprechenden Formulare für die Verdachtsmeldung an den Geldwäschebeauftragten sowie für die Erstattung einer Verdachtsanzeige können auf der Internetseite des VGF Verband Geschlossene Fonds e.V. unter www.vgfonline.de abgerufen werden.

Sanktionen bei Nichtbeachtung

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Leitfadens führt dazu, dass die Beitrittserklärung nicht angenommen werden kann.

Ein wiederholter Verstoß berechtigt dazu, die mit Ihnen bestehende Vertriebsvereinbarung fristlos zu kündigen bzw. Ihnen den Vertrieb von geschlossenen Fonds des jeweiligen Fondshauses zu untersagen.